

Nürnberg, 02.09.2021

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den **anstehenden Informationsaustausch** zur **Kirchensteuer** zu unterrichten. Seit dem 01.01.2015 führen wir die Kirchensteuer auf Erträge, die mit Abgeltungssteuer besteuert wurden, **automatisch an das Finanzamt** ab. Die Abführung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie gehören einer **steuererhebenden** Religionsgemeinschaft an
- Die Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) war erfolgreich
- Ihre Kapitalerträge übersteigen den bei uns hinterlegten Freistellungsbetrag

Um den **Kirchensteuerabzug** vornehmen zu können, fragen wir Ihre **Religionszugehörigkeit** in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Das sogenannte **Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM)** gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die **Abfrage** erfolgt **jährlich** zwischen dem 1. September und 31. Oktober und berücksichtigt Ihr KiStAM, welches per 31. August beim Bundeszentralamt vorlag. Diese Daten gelten dann als Berechnungsgrundlage für das folgende Kalenderjahr.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres **widersprechen**.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte **direkt an das Bundeszentralamt für Steuern**. Das **amtlich vorgeschriebene Formular** dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort "Kirchensteuer". Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Wir werden in diesem Fall für Ihre Erträge keine Kirchensteuer abführen. **Das Bundeszentralamt für Steuern** meldet den **Widerspruch** Ihrem **Finanzamt**. Kirchenmitglieder werden dann von ihrem zuständigen Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung wegen dem Einbehalt der Kirchensteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren sind: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz;
Kirchensteuergesetze der Länder.

Weitere Informationen finden Sie unter www.consorsbank.de/kirchensteuer

Sie möchten noch mehr zu dem Thema wissen? Weitere Informationen finden Sie auch unter
www.consorsbank.de/kirchensteuer

Freundliche Grüße

Ihre Consorsbank